

An das
Bundesministerium für Finanzen
z. Hd. Herrn Ben-Benedict Hruby, LL.M.
Abteilung III/5
zu GZ. BMF-090100/0004-III/5/2015
Johannesgasse 5
1010 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Akt Nr.: 020/2015/0010

Wien, am 5. März 2015

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Depotgesetz, das Aktiengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16. Februar 2015, GZ. BMF-090100/0004-III/5/2015, teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Wir dürfen Ihnen jedoch wie folgt einige Anmerkungen betreffend den o.e. Gesetzesentwurf unterbreiten:

- Im Gesetzesentwurf zu § 1 ZvVG – der nahezu wortgleich § 2 des Bundesgesetzes über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister idgF (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG) entspricht – sollte ein weiterer Absatz angefügt werden:

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-046699
www.oenb.at

„(4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Oesterreichischen Nationalbank im Bereich der Zahlungssystemaufsicht nach § 44a des Nationalbankgesetzes 1984 (NBG), BGBl. Nr. 50/1984, bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.“

§ 2 ZGVG enthält o.g. Klarstellung, wonach die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Oesterreichischen Nationalbank im Bereich der Zahlungssystemaufsicht nach § 44a NBG unberührt bleiben.

Eine Nichtberücksichtigung dieser Klarstellung im ZvVG würde möglicherweise Anlass dazu geben, aus dieser Diskrepanz zwischen den beiden Gesetzestexten (unrichtige) rechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen.

- Im Gesetzesentwurf zu § 3 Abs. 1 BWG ist zu den angefügten Z 12 und Z 13 zu hinterfragen, ob die vorgesehenen Ausnahmen „*hinsichtlich der Teile V, VI und VII der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der §§ 23 bis 24a*“ mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 konform sind.
- Im Titel des Gesetzesentwurfs wird auf ein geringes redaktionelles Versehen (Tippfehler) aufmerksam gemacht. Richtig sollte dieser lauten:

„[...] das Börsegesetz 1989, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Depotgesetz, [...]“

- In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird im Allgemeinen Teil (erster Absatz) ebenfalls auf ein geringes redaktionelles Versehen (Tippfehler) aufmerksam gemacht. Richtig sollte der erste Absatz lauten:

„[...] , soll den derzeit stark fragmentierten Markt der europäischen Zentralverwahrer harmonisieren [...]“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank